

Strafzumessung haben sich in der Rechtsprechung Rechtsgrundsätze entwickelt, die sich bewähren und sicher weitere Ausprägung erfahren werden.

Wirksamkeitsbedingungen der Strafe beim Täter

Eine weitere Aufgabe besteht darin, in die Wirksamkeitsbedingungen der Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit, vor allem hinsichtlich der Persönlichkeit des Täters tiefer einzudringen. Die Strafe ist als Ingangsetzen einer wissensmäßigen Erkenntnisleistung zu verstehen. Sie muß den Straftäter erreichen, und er darf sie nicht nur als Nachteilszufügung verstehen und erfahren, sondern muß sie auch so in einen Sinnzusammenhang einordnen, daß er nach dem warum der Nachteilszufügung fragt und diese als Entstehen müssen für persönliche Schuld und damit als gerechtfertigt erlebt. Die Strafe als Ausdruck der Tatverurteilung und der Forderung nach Bewährung und Wiedergutmachung kann nur gemeinsam mit dem Verurteilten zur Wirkung gebracht bzw. vollzogen werden, indem ein Prozeß der Selbsterziehung in Gang gesetzt wird, auf Grund dessen der Täter die Position seiner Straftat nach kritischer Einsicht verwirft und die in der eigenen Person liegenden inneren Ursachen im Prozeß der Selbsterziehung überwindet. In diesem Zusammenhang wird die besondere Problematik deutlich, die hinsichtlich der Strafzumessung bei Rückfalltätern — vom hartnäckigen Täter über labile und ungestaltete Täter bis hin zu solchen, die in ihrer Fähigkeit, ein geordnetes und arbeitssames Leben zu führen, beeinträchtigt sind — besteht. Nicht wenige solcher Täter haben ein gestörtes Verhältnis zur ausdauernden, disziplinierten und nützlichen Arbeit. Insbesondere labile und ungestaltete bzw. in ihrer Fähigkeit beeinträchtigte Täter reagieren auf Straf- und Erziehungsmaßnahmen anders als jeder andere Werkstätige. Stärker zu beachten ist, daß „Mittel, Maßstäbe und Werturteile, die für jeden sozial gefestigten Werkstätigen richtig sind und Wirkungen zeigen, ... sich bei Gefährdeten/Asozialen als kaum relevant (erweisen).“⁹ Darin besteht ja das Ziel der Erziehung: mit Maßstäben und Werturteilen, moralischen Normen und Verhaltensanforderungen den Gefährdeten wieder zu erreichen, sie zu dem zu machen, was er auch für sich akzeptiert.⁹ Der Umstand, daß wir uns mit der Strafe nicht auf das Niveau des Täters begeben, sondern daß sie dazu beitragen soll, ihn auf die Ebene des gesellschaftlich Notwendigen zu heben, erfordert, daß die Strafe den Täter selbst erreicht und so auch zu dauerhaften Veränderungen führt.

Bereitschaft und Fähigkeit zu künftig verantwortungsbewußtem Verhalten

Schließlich ist es ein wichtiges Anliegen, die Zukunftsorientiertheit der Straf- und Erziehungsmaßnahmen weiter auszuprägen. Die Herausbildung und Entwicklung der sozialistischen Rechtspflege war aufs engste mit der Überwindung der bürgerlichen Auffassung verbunden, daß die Rechtsprechung lediglich in der Anwendung gegebener Regeln, dem Anspruch daraus resultierender Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit besteht. Eine im wesentlichen am Tatgeschehen und seiner juristischen Beurteilung orientierte Strafrechtsprechung wurde zu einer Rechtsprechung entwickelt, die auch die Folgen der Entscheidung mit einbezieht.

Die zu erwartenden Wirkungen in den Prozeß der Strafenverhängung mit einzubeziehen erfordert, Prognosen abzugeben und auch Wahrscheinlichkeiten einzuschätzen. Hierzu sind Informationen nötig, die von der Rechtswissenschaft noch zu erbringen sind; sie werden Aussagen zu enthalten haben über solche Fragen wie die Bedingungen für die Regelmäßigkeit der Befolgung von Gesetzen, die Beeinflussbarkeit des Verhaltens der Menschen durch die sozial-kollektive Umwelt und die Wirkungen des Strafvollzugs. Zudem ist das in anderen Wissenschaftsdisziplinen vorhandene Wissen über den Menschen — über die soziale und biologische Determiniertheit seines Verhaltens, über die kollektiven und familiären Beziehungen bei der Ausprägung neuer Denk- und

Verhaltensweisen — in seiner Aktualität für die Strafzumessung aufzuarbeiten. Wir stehen auch hier nicht am Anfang; Gesetzgebung und Strafrechtspraxis haben auf diesem Gebiet bereits ebenfalls mehr sichtbar gemacht als nur Ansätze. In der Rechtsprechung wird vor allem durch die praktische Handhabung und Umsetzung der Kriterien „Bereitschaft und Fähigkeit zu künftig verantwortungsbewußtem Verhalten“ gefordert, auf der Grundlage einer exakten und tatbezogenen Ermittlung der Fähigkeiten des Täters, sich gesellschaftsgemäß zu verhalten, bei gleichzeitiger Beachtung seiner Bereitschaft und der der sozial-kollektiven Umwelt (d. h. der Bereitschaft und Fähigkeit zur Gestaltung des Erziehungsprozesses) eine realistische Prognose des künftigen Verhaltens der betreffenden Person und die damit verbundene Einleitung geeigneter Maßnahmen zu sichern. In Einzelentscheidungen wurde hierzu herausgearbeitet:

- Positives Verhalten vor und nach der Tat (gute Arbeitsleistungen, Teilschadenswiedergutmachung; Mitwirkung an der Aufklärung) deuten auf eine besonders ausgeprägte Erziehungsfähigkeit und -bereitschaft des Täters hin und rechtfertigen, trotz eines hohen Schadens bei sonst geringer Tatintensität und geringem subjektivem Verschulden den Anspruch einer Verurteilung auf Bewährung.^{10 11}
- Bei der Strafzumessung sind auch bei Vorbestraften die Umstände zu berücksichtigen, die Auskunft über seine Fähigkeit und Bereitschaft zu künftig gesellschaftsgemäßem Verhalten geben. Positive Arbeitsleistungen und ein insgesamt positives Gesamtverhalten schließen nicht darauf, daß der Angeklagte, keine Lehren aus den Vorstrafen gezogen hat (§ 35 Abs. 2 StGB).¹¹
- Umstände, die lediglich Aufschluß über die Fähigkeit und Bereitschaft des Täters geben, künftig seiner Verantwortung gegenüber der sozialistischen Gesellschaft nachzukommen, können für sich allein nicht zum Ausschluß eines schweren Falls gemäß § 62 Abs. 3 StGB führen.¹²
- Der jeweiligen Tatschwere entsprechende Anstrengungen des Täters zur Beseitigung schädlicher Auswirkungen sowie andere positive Leistungen, die die Schlußfolgerung rechtfertigen, daß er ernsthafte Lehren für ein künftig verantwortungsbewußtes Verhalten gezogen hat, können zur außergewöhnlichen Strafmilderung gemäß § 62 Abs. 2 StGB führen.^{13 14}

Die Wissenschaft sollte die Praxis als Herausforderung betrachten und verstärkt dazu beitragen, die Fragen der „Verhältnismäßigkeit von Straftat und strafrechtlicher Ahndung ... gründlicher unter dem Gesichtspunkt der Täterpersönlichkeit, der Rolle des Täters im Kollektiv und der erzieherischen Kraft des Kollektivs“ zu untersuchen, „um einer vordergründigen Orientierung am objektiven Tatgeschehen vorzubeugen.“¹⁵ Die Gesellschaftlichkeit des Menschen und seine Individualität entwickeln sich unter den neuen Organisationsformen der Gemeinschaftsarbeit und der immer stärkeren Ausprägung der sozialistischen Lebensweise weiter; damit verändern sich auch die Bedingungen für die Reaktion auf Straftaten, für die gesellschaftliche Erziehung und Umerziehung von Straftätern. Diese gilt es verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Die Einbeziehung einer Reihe von außerhalb des Tatgeschehens liegenden Umständen in die Strafzumessung erweist sich dabei nicht nur nicht als Verletzung der Gleichheit vor dem Gesetz, als Preis der Gerechtigkeit und Einheitlichkeit in der Strafzumessung, sondern ist vielmehr Ausdruck und Verwirklichung dieser unantastbaren Grundsätze sozialistischer Strafrechtspflege.

⁹ Li: Niederländer, a. a. O., S. 59.

¹⁰ Vgl. OG, Urteil vom 13. Mal 1982 - 4 OSK 8/82 - (NJ 1982, Heft 8, S. 381); OG, Urteil vom 18. Mal 1984 - 1 OSK 2/84 - (OG-Informationen 1984, Nr. 4, S. 8).

Vgl. auch J. Streit, „Die Qualität der Arbeit der Staatsanwaltschaft weiter erhöhen“, NJ 1984, Heft 3, S. 81 f.

¹¹ Vgl. OG, Urteil vom 26. März 1981 - 4 OSK 6/81 - (OG-Informationen 1981, Nr. 3, S. 19).

¹² Vgl. OG, Urteil vom 24. Januar 1985 - 4 OSK 18/84 - (OG-Informationen 1985, Nr. 2, S. 34).

¹³ Vgl. OG, Urteil vom 24. Januar 1985 - 4 OSK 18/84 - (a. a. O.), BG Halle, Urteil vom 1. Juni 1982 - 3 B SB 71/82 - (NJ 1983, Heft 1, S. 42); OG, Urteil vom 5. Dezember 1974 - 2b Ust 32/74 - (NJ 1975, Heft 7, S. 213).

¹⁴ H. Harrland, a. a. O., S. 38 f.